

Baustelle im Verkehr?

Sie benötigen einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche für die Einrichtung Ihrer Baustelle und nun wird ein RSA-Zertifikat von Ihnen verlangt? Ist das rechtens? Was steckt dahinter?

Text: Jutta Heinkelmann

Allem voran: RSA ist die Abkürzung für die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Plant, errichtet oder betreibt ein Unternehmen Arbeitsstellen im öffentlichen Raum, so müssen diese regelkonform abgesichert sein. Die RSA ist also eine Regelung des Arbeitsschutzes mit dem Ziel, Schadensereignisse – und somit auch Haftungsrisiken – zu vermeiden. Die RSA

wurde zum 15.02.2022 novelliert. Nun gilt die RSA 21. Zur RSA werden Schulungen angeboten, an deren Ende man ein Zertifikat erhält.

Ist die öffentliche Hand selbst Baulastträger und vergibt in dieser Funktion Bauaufträge, die die Benutzbarkeit von Straßen beeinträchtigen, so wird in der Regel der Nachweis des Zertifikats als Vertragsbedingung zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Grundlage hierfür ist die ZTV-SA 97, die „zusätzlichen Technischen



Foto: Matthias Jakob

Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“. Diese zu vereinbarende Ver-

tragsvorschrift stammt aus dem Bereich der Bundesfernstraßen. Wirken sich jedoch Baumaßnahmen eines privaten Bauherrn auf die Benutzbarkeit der Straße aus, so ist ein direkter Zugriff auf dieses Regelwerk allerdings nicht möglich. In diesem Fall muss die örtliche Straßenverkehrsbehörde Regelungen treffen, wenn Bauarbeiten sich auf den Straßenraum auswirken. Als Straßenverkehrsbehörde muss sie die Kompetenz zur Entscheidung haben, welche verkehrsrechtlichen Regelungen notwendig und geeignet sind, Gefahren abzuwehren. Sie muss und kann in diesem Kontext aber auch sicherstellen, dass der verantwortliche Unternehmer (!) mit fachlicher Kompetenz die getroffenen Anordnungen umsetzt. Das geeignete Mittel hierfür ist eine entsprechende Auflage in der Anordnung. Die Behörde kann

also die Anordnung mit der Auflage verbinden, dass entweder der verantwortliche Unternehmer vor Ort die entsprechende Kompetenz hat oder einen Dritten (Kompetenten) mit dieser Aufgabe betraut. In diesem Kontext kann sie auch entsprechende Nachweise verlangen. Lediglich ein RSA-Zertifikat als geeigneten Nachweis anzuerkennen, hält die Regierung von Schwaben jedoch für schwer begründbar. Andererseits erscheinen ihr vor zig Jahren im Rahmen eines Architekturstudiums erworbene Kenntnisse als Nachweis nur dann geeignet, wenn gleichzeitig eine beständige Beschäftigung mit Verkehrsregelungen an Baustellen im Berufsalltag – und damit aktuelle Kenntnisse – nachgewiesen werden. Jedoch ist zu beachten, dass in den wenigsten Fällen der Architekt bzw. die Architektin als „verantwortlicher Unternehmer“ vor Ort agieren wird. Die Kompetenz muss daher nach Ansicht der Regierung von Schwaben vom Bauunternehmer nachgewiesen werden, der auch den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gestellt hat.